



Niederschriftsauszug

Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach vom 28.11.2018

Top 4 Pflege der Kulturlandschaft

Der Vorsitzende teilt mit, dass in Ludweiler eine Veranstaltung „Runder Tisch Kulturlandschaft“ am 05.11.2018 stattgefunden habe an der er selbst jedoch nicht teilnehmen konnte. ORM Roskothen habe an dieser Veranstaltung teilgenommen.

ORM Roskothen berichtet über die Veranstaltung. Eine schriftliche Zusammenfassung der Veranstaltung wird der Niederschrift beigefügt.

Ergebnisse des „Runden Tisch Kulturlandschaft“ am 5.11.2018 in Ludweiler

Gedankensammlung zur Vermeidung und Reparatur von Wildschweinschätzung, Bewertung durch Uwe Sinnwell, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Waldwirtschaft, Jagd

Die Vermarktung sollte gefördert werden

Die Vermarktung von Wild an „große“ Wildhändler ist ganzjährig möglich. Die Jagd auf Schalenwild kann daher uneingeschränkt ausgeübt werden, ohne ausschließlich an private Abnehmer gebunden zu sein.

Die Behörde darf die Vermarktung nur in der Art fördern, indem sie die Bevölkerung darauf hinweist, dass Wildfleisch ein hochwertiges Lebensmittel ist, um den Absatz zu steigern. Die Gesetze der freien Marktwirtschaft dürfen durch die Verwaltung nicht beeinflusst werden, indem private Jäger beispielsweise eine Förderung für Wildfleisch erhalten.

Der Überbestand sollte erlegt werden (ohne den Jagdzweck)

Zur Zeit werden neue jagdliche Maßnahmen erprobt, um die hohe Schwarzwildpopulation zu minimieren.

Für die Durchführung von revierübergreifenden Bewegungsjagden wird jeder teilnehmende Jagd Ausübungsberechtigte mit einer Summe in Höhe von 200,00 Euro für den erhöhten Aufwand entschädigt. Saufänge sollen erprobt werden.

Nachtsichttechnik soll legalisiert werden (Bundesangelegenheit).

Ohne vernünftigen Grund darf Wild nicht erlegt werden.

Gründe können sein: Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestandes (damit einhergehend die Wildbretgewinnung), Wildschadensminimierung, Seuchenbekämpfung, Prädatorenbekämpfung zum Schutz einer bedrohten Art.

Jäger möchten mit Nachtsichtgeräten jagen. In Bayern gäbe es diese Ausnahmegenehmigung.

Bisher können die saarländischen Jäger mit legal zu erwerbenden Wärmebildbeobachtungsgeräten und Nachtsichtbeobachtungsgeräten jagen.

Nachdem das Wild gefunden ist, kann es legal mit künstlichem Licht (nicht am Zielfernrohr befestigt) erlegt werden.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hatte das saarländische Innenministerium angeschrieben mit der dringenden Bitte, sich auf Bundesebene auch für den legalen Erwerb von Nachtsichtvorsatzgeräten, Wärmebildvorsatzgeräten, Nachtsichtzielgeräten und Wärmebildzielgeräten einzusetzen.

Ohne BKA Bescheid ist die Benutzung letztgenannter Geräte strafbar.

Immer wieder wird in Jägerkreisen berichtet, dass in anderen Bundesländern die Benutzung von vorgenannten Vorsatzgeräten (werden auf ein Zielfernrohr aufgesteckt) mit Genehmigung der Behörde möglich sei.

Und warum wird dann die Behörde im Saarland nicht in gleicher Form tätig?

Im Auftrag der Behörde oder Gerichtsbeschluss kann in einzelnen Ausnahmefällen einer bestimmten Person, unter bestimmten Auflagen, zeitlich befristet, der Einsatz eines mit BKA Bescheid genehmigten Vorsatzgerätes erlaubt werden. Es handelt sich hierbei um Geräte, die sowohl als Beobachtungsgeräte, als auch als Vorsatzgeräte genutzt werden können (Kombigeräte). Vorsatzgeräte und Nachtzielgeräte ohne BKA Bescheid bleiben weiterhin verboten. Der Besitz ist strafbar.

Das Saarland möchte den Jägern nicht zumuten, dass sie sich diese teuren Geräte anschaffen, und nach Ablauf der Frist wieder abschaffen müssen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz möchte eine bundesgesetzliche Regelung herbeiführen, nach der alle Jäger auf unbestimmte Zeit legal, mit Nachtsichttechnik jagen dürfen.

Alle anderen Lösungen sind nicht zielführend. Das Bundesland Bayern hat auf wenige Jagdpächter beschränkt, zeitlich befristete, behördliche Aufträge erteilt.

Nach Ablauf der Frist dürfen die Geräte nicht mehr genutzt werden.

Das Saarland bevorzugt eine legale, langfristige, ehrliche, saubere Lösung für alle Jäger, ohne den „Trick“ der Beauftragung.

Und wir hoffen, dass das saarländische Innenministerium das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dabei auf Bundesebene unterstützt.

Die Oberste Jagdbehörde hat bisher alle Anstrengungen unternommen, damit Vorsatzgeräte mit BKA Bescheid von allen Jägern legal zum Zielen auf Wild genutzt werden dürfen. Diese waffenrechtliche Entscheidung muss auf Bundesebene getroffen werden.

Und diese Entscheidung steht noch aus.

Drückjagden sollten verstärkt durch den SaarForst Landesbetrieb durchgeführt werden

Drückjagden werden durch den SFL verstärkt durchgeführt. Alle aus Verkehrssicherheitsaspekten heraus verantwortbaren Flächen (Hundeeinsatz, flüchtiges Wild, das die Straßen überquert) in der Regiejagd werden mit mindestens einer Bewegungsjagd im Jagdjahr bejagt. Alle Nachbarn werden/wurden kontaktiert und ggfls. aufgefordert, sich zu beteiligen.

So wurden bei einer Bewegungsjagd in der staatlichen Eigenjagd am 09.11.2018 in Lauterbach 13 Stücke Schwarzwild und 13 Stücke Rehwild erlegt.

Köder mit geburtenregulierenden Medikamenten sollten ausgelegt werden

Solche Maßnahmen sind aus Gründen des Natur- und Tierschutzes nicht durchführbar. Solche Köder können von vielen Wildtieren aufgenommen werden.

Beispielhaft wird genannt: Dachs, Fuchs, Baum- und Steinmarder, Raben- und Saatkrähen, evtl. auch Greife

Saufang Methode“, in anderen Ländern gäbe es Ausnahmegenehmigungen

Die Oberste Jagdbehörde kann gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 14 den Einsatz von Saufängen genehmigen. Diese Fangmethode soll, auch im Zuge der ASP Prävention, erprobt werden.

Pachtgebühr im SFL sei zu hoch; SFL habe weniger Interesse an der Wildschweinjagd

SFL muss gemäß Verwaltungsvorschrift Neuverpachtungen ausschreiben. Der gebotene Pachtpreis ist somit ein Marktpreis resultierend aus Angebot und Nachfrage.

Daher kann kein Werturteil mit „zu hoch“ oder „zu niedrig“ getroffen werden.

SFL hat großes Interesse an der Schwarzwildjagd. Daher werden verstärkt Bewegungsjagden durchgeführt. Die Pirschbezirkseinhaber können alles erlegte Schwarzwild kostenlos übernehmen. Die Kernzonen der Biosphäre Taubental werden seit 2017 bejagt. Darüber hinaus werden liberale Schwarzwild-Freigaben in den Jagdpachtverträgen vereinbart.

Gleiche großzügige Freigaben werden in Jagderlaubnisscheinen geregelt und auf Drückjagden getroffen.

Wildschweine würden weite Teile von Natura 2000 Gebieten verändern. Von Menschen dürften diese Gebiete nicht verändert werden.

Wildschweine suchen nach Nahrung und können dabei Wildschäden verursachen. Dabei nehmen sie keine Rücksicht darauf, ob es sich um ein Natura 2000 Gebiet handelt oder nicht. Menschen müssen in Natura 2000 Gebieten die Regelungen für Naturschutzgebiete einhalten.

Gemeinsame Anschaffung von Nachsaatmaschine für den „Maschinenring“ wird gewünscht. Hier würde der RV ggfls. fördern, auch LEADER-Förderung wurde angeregt.

Die Anschaffung von Maschinen für die Landbewirtschaftung ist mit den Agrarförderinstrumenten im engeren Sinne (AFP und GAK) nicht möglich.

Eine Förderung über LEADER ist grundsätzlich denkbar, erfolgt aber nach dem bottom-up-Prinzip über die entsprechende LEADER-Aktionsgruppe (LAG) und muss in deren Strategie passen.

Kontaktadresse wäre in diesem Fall:

LAG Warndt-Saargau e.V.

c/o Jagdschloss Karlsbrunn

Schlossstraße 14

66352 Großrosseln

Tel. 06809 - 70 20 160

info@warndt-saargau.eu

1. Vorsitzender: Jörg Dreistadt

Regionalmanagerin: Anke Klein-Brauer